

Zur Europawahl 6.-9. Juni 2024

– Demokratische Reformen in der EU oder Rückkehr zur EWG

Mölln, im Jahre 2024

Vorwort: Die Autoren sind auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und in christlicher Tradition erzogen und aufgewachsen, gehören keiner Partei oder politischen Richtung an, besuchten staatliche Schulen und Hochschulen und haben sich vom einfachen Lehrling, mit Ausbildung und Abschluß und stetiger Weiterentwicklung nach oben gearbeitet. Das Prinzip war stets: „Lerne von den Besten, bleib bei Deinen Leisten, aber weite Deine Sicht und sammle Erfahrungen, damit aus diesen durch Verfeinerung Kompetenzen werden“. Und wenn man Führung, also das Vorgehen, übernimmt, dann gehe behutsam mit Verantwortung um, denn sie führt immer zu persönlicher Haftung.

Die Autoren, die aus der Mitte der Gesellschaft und aus den verschiedensten Fachbereichen kommen und somit den Querschnitt der Gesellschaft abdecken, legen großen Wert darauf, dass gelebte Demokratie (u.a. nach dem Vorbild der Schweiz und den USA), die einzig dauerhafte Staatsform ist, die gesellschaftlichen Fortschritt und damit Wohlstand, Freiheit des Einzelnen und gesellschaftlichen Aufstieg des Einzelnen gewährleisten.

Wir sehen es als unsere Aufgabe als Bürger dieses Landes an, „Handlungsbevollmächtigten“ und ihren „Erfüllungsgehilfen“ auf die Finger zu schauen, damit die eigentlich im Grundgesetz verankerte Kontrolle durch die Bürger (Artikel 20 Abs. 2 GG – „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ – auch tatsächlich wieder wahrgenommen wird und in der Konsequenz am Ende in eine **persönliche Haftung der Akteure (Staatshaftung) einmündet, insbesondere auch in der EU.**

Wie man an den verschiedenen politischen Entscheidungen (wie z.B. Corona-Pandemie, Ukrainekrieg, Energiekrise, Gazakrieg) der letzten Jahre für jedermann persönlich erlebbar und nun auch nachvollziehbar erkennen kann, mangelt es den politischen Akteuren in der EU an der Nähe zum Bürger und dem entsprechenden demokratischen Grundverständnis für die Übernahme eines politischen Amtes und der **damit unabdingbar einhergehenden Verantwortung und persönlicher Haftung** dafür.

Wir wollen nicht nur eine gesellschaftliche Diskussion hierzu anstoßen, sondern auch konkrete Forderungen aufstellen sowie Lösungen für die Behebung dieser Mängel (**rot markiert**) aufzeigen und am Ende gemeinsam mit wahren Demokraten diese in die Tat umsetzen.

Schließlich geht es um die Zukunftsgestaltung und die **Einführung einer wahren Demokratie eines gemeinsamen Europas auf Basis der nationalen, traditionellen, religiösen und verfassungsrechtlichen Unterschiede der einzelnen Länder in der EU.**

Der Status Quo (ein erster Überblick über die Entwicklung):

Stationen einer europäischen Politik/Gemeinschaft, die sich immer weiter der demokratischen und parlamentarischen Kontrolle der Bürger entzieht:

1. Schritt - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

„Mit Datum vom 23.07.1952 trat die EGKS in Kraft.

„Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, kurz offiziell EGKS, oft auch Montanunion genannt, war ein **europäischer Wirtschaftsverband** und die älteste der drei Europäischen Gemeinschaften. **Er gab allen Mitgliedstaaten Zugang zu Kohle und Stahl, ohne Zoll zahlen zu müssen.** Eine besondere Neuheit war die Gründung einer Hohen Behörde, die im Bereich der Montanindustrie, also der Kohle- und Stahlproduktion, gemeinsame Regelungen für alle Mitgliedstaaten treffen konnte. Die EGKS war damit die erste supranationale Organisation überhaupt; anfangs wurde ihr supranationaler Charakter (dt. Fassung: „überstaatlicher“ Charakter) ausdrücklich in Artikel 9 des EGKS-Vertrages vom 18. April 1951 erwähnt.

Die Gründerstaaten des EGKS-Vertrages waren Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Der EGKS-Vertrag, der für eine Dauer von 50 Jahren geschlossen wurde, lief am 23. Juli 2002 aus. Er wurde nicht verlängert; seine Regelungsmaterie wurde fortan dem EG-Vertrag, seit 2009 dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zugerechnet.

Der EGKS-Vertrag ging auf den Schuman-Plan, eine Initiative des französischen Außenministers Robert Schuman, zurück, in der er dem deutschen Kanzler Konrad Adenauer einen Vorschlag machte, dem dieser sofort zustimmte: gemeinsame Kontrolle der Montanindustrie der Mitgliedstaaten ohne Zoll. Das bedeutete, dass das Ruhrgebiet, das damals unter der Kontrolle der Internationalen Ruhrbehörde und britischer Besatzung stand und dessen Anlagen bis 1949 zum Teil als Reparationen demontiert wurden, eine Chance für neues Wachstum bekam.

Hauptziel des Vertrages war in der Argumentation Schumans die **Sicherung des innereuropäischen Friedens durch die „Vergemeinschaftung“, also die gegenseitige Kontrolle der kriegswichtigen Güter Kohle und Stahl, sowie die Sicherstellung dieser für den Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg entscheidenden Produktionsfaktoren.**

Die Finanzierung geschah ursprünglich über die EGKS-Umlage – faktisch eine Steuer – auf Kohle- und Stahlunternehmen, die direkt der Hohen Behörde der EGKS zugutekam. Die vertraglich festgelegte Maximalhöhe dieser Umlage lag bei einem Prozent.“

2. Schritt – Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)

„Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) war ein geplantes politisches Projekt aus dem Jahr 1952 mit dem Ziel, eine gemeinsame, europäische Armee zu schaffen. Mit dieser sollte eine erneute kriegerische Auseinandersetzung in Europa verhindert und eine weitere westeuropäische Einigung befördert werden.

Das Projekt scheiterte 1954, als es im französischen Parlament doch keine Mehrheit erhielt. Im Jahr darauf wurde die westdeutsche Wiederbewaffnung stattdessen durch den NATO-Beitritt der Bundesrepublik ermöglicht.“

3. Schritt - Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 trat der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Kraft.

Gründungsmitglieder waren Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien und Luxemburg.

Das Ziel war die europäische Integration durch eine gemeinsame Wirtschaftspolitik.

Die Idee zur Schaffung eines Gemeinsamen Marktes reicht bis in die Zeit der gescheiterten EVG-Verträge 1952 zurück. Verschiedene europäische Politiker wie der belgische Außenminister Paul-Henri Spaak waren maßgeblich an der Wiederbelebung des europäischen Gedankens beteiligt. Sie sahen die beste Möglichkeit der europäischen Kooperation auf wirtschaftlichem Gebiet, da nach der Ablehnung der EVG durch die Französische Nationalversammlung (30. August 1954) diese Form der europäischen Zusammenarbeit im militärischen und politischen Bereich vorerst fehlgeschlagen war.

Die sechs Staaten der EGKS einigten sich bei den Regierungsverhandlungen auf Grund des Berichts der Spaak-Kommission auf die **Vereinheitlichung des Gemeinsamen Marktes**

- **durch Abschaffung von Kontingentierungen (mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) und Zollschränken,**
- **durch freien Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr,**
- **durch eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber Drittstaaten** und
- durch die Schaffung europäischer Institutionen.

4. Schritt - EU

„Die EU trat mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

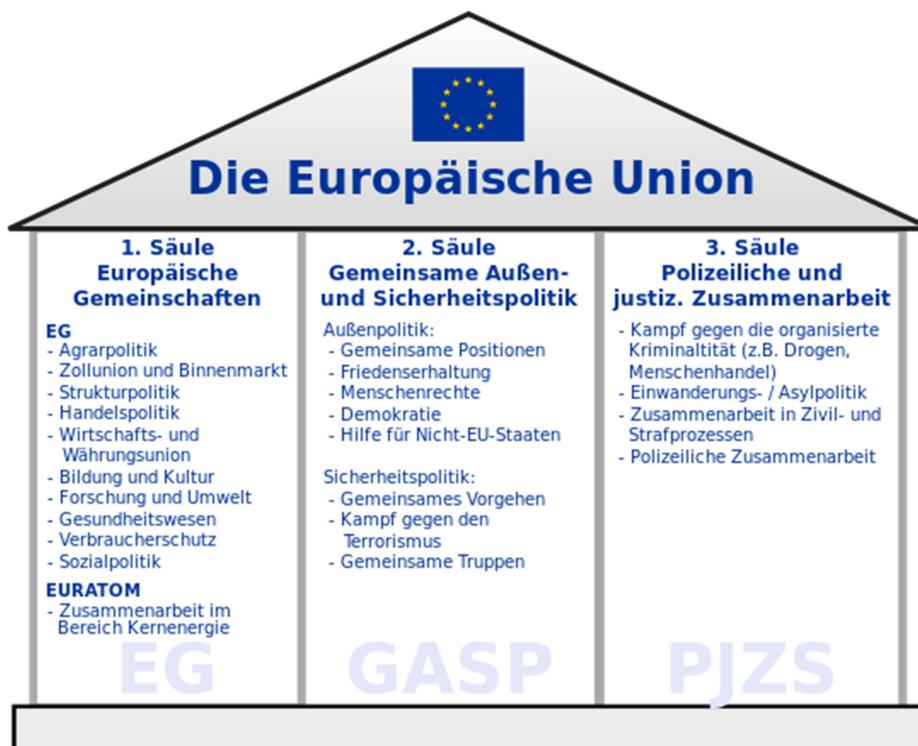
Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund aus 27 europäischen Staaten. Außerhalb des geographischen Europas umfasst die EU die Republik Zypern und einige Überseegebiete. Sie hat insgesamt etwa 450 Millionen Einwohner. Die verbreitetsten Sprachen in der EU sind Englisch, Deutsch und Französisch.

Die EU stellt eine eigenständige Rechtspersönlichkeit dar und hat daher Einsichts- und Rederecht bei den Vereinten Nationen.

Das politische System der EU, das sich im Zuge der europäischen Integration herausgebildet hat, basiert auf dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Es enthält sowohl überstaatliche als auch zwischenstaatliche Elemente. Während im Europäischen Rat und im Rat der Europäischen Union die einzelnen Staaten mit ihren Regierungen vertreten sind, repräsentiert das Europäische Parlament bei der Rechtsetzung der EU unmittelbar die Unionsbürger. Die Europäische Kommission als Exekutivorgan und der EU-Gerichtshof als Rechtsprechungsinstanz sind ebenfalls überstaatliche Einrichtungen.

Von den 27 EU-Staaten bilden 20 Staaten eine Wirtschafts- und Währungsunion. 2002 wurde eine gemeinsame Währung für diese Staaten, der Euro, eingeführt. Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts arbeiten die EU-Mitgliedstaaten in der Innen- und Justizpolitik zusammen.“



Quelle: Wikipedia

„Die Ziele der Europäischen Union innerhalb ihrer Grenzen sind:

- Förderung des Friedens, der europäischen Werte und des Wohlergehens ihrer Bürger/innen
- Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit in einem Raum ohne Binnengrenzen bei angemessenem Schutz der Außengrenzen zur Regelung von Einwanderungs- und Asylfragen sowie zur Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität
- Schaffung eines Binnenmarktes
- Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage von ausgeglichenem Wirtschaftswachstum und Preisstabilität sowie einer wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft mit Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt
- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität
- Förderung des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts
- Eindämmung sozialer Ungerechtigkeit und Diskriminierung
- Förderung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz, Gleichstellung von Frauen und Männern und Schutz der Rechte von Kindern
- Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den EU-Mitgliedsländern
- Achtung ihrer reichen kulturellen und sprachlichen Vielfalt
- Gründung einer Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist

Die Ziele der Europäischen Union in der Welt sind:

- Wahrung und Förderung ihrer Werte und Interessen
- Beitrag zu Frieden und Sicherheit und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Erde
- Beitrag zur Solidarität und gegenseitigen Achtung der Völker, zu freiem und fairem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte
- strikte Einhaltung des Völkerrechts

Die Ziele der EU sind in Artikel 3 des Vertrags von Lissabon festgelegt.

Die Europäische Union gründet sich auf folgende **Werte**:

Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen. Sie bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte.

Freiheit

Die Freizügigkeit ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, innerhalb der EU zu reisen und ihren Wohnsitz zu wählen. Persönliche Freiheiten wie die Achtung des Privatlebens, Gedankenfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sind durch die EU-Charta der Grundrechte geschützt.

Demokratie

Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie. Alle EU-Bürger/innen haben automatisch politische Rechte. Alle erwachsenen EU-

Bürger/innen haben das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament. Sie können sich sowohl im Wohnsitzland als auch im Herkunftsland zur Wahl stellen.

Gleichstellung

Bei der Gleichstellung geht es um gleiche Rechte aller Bürger/innen vor dem Gesetz. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist Teil aller politischen Maßnahmen der EU und Grundlage der europäischen Integration. Sie gilt für alle Bereiche. Der Grundsatz des gleichen Lohns für gleiche Arbeit wurde bereits 1957 in den Römischen Verträgen festgeschrieben.

Rechtsstaatlichkeit

Grundlage der EU ist die Rechtsstaatlichkeit. Alle ihre Tätigkeiten stützen sich auf freiwillig und demokratisch von ihren Mitgliedsländern vereinbarte Verträge. Recht und Gesetz werden von einer unabhängigen Justiz aufrechterhalten. Die EU-Mitgliedsländer haben dem Europäischen Gerichtshof die Befugnis übertragen, in letzter Instanz zu entscheiden. Seine Urteile müssen von allen respektiert werden.

Menschenrechte

Die Menschenrechte sind durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert. Dazu gehören das Recht auf Freiheit von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Zugang zur Justiz.

Die EU baut auf den Werten auf, die in Artikel 2 des Vertrags von Lissabon und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben sind.

Der EU-Haushalt oder wer die EU finanziert

- wird hauptsächlich aus Eigenmitteln der EU – ergänzt durch sonstige Einnahmequellen – finanziert
- beruht auf dem Grundsatz, dass sich Ausgaben und Einnahmen die Waage halten müssen.

Der EU-Haushalt wird aus den folgenden Quellen finanziert:

- einem vom Wohlstand des jeweiligen Mitgliedstaats abhängigen Anteil seines Bruttonationaleinkommens (BNE) – max. 1,4 % des BNE (Deutschland zahlt aktuell über 30 Milliarden Euro (also über 23 %) pro Jahr in den EU-Haushalt – mit insgesamt rd. 130 Milliarden Euro - ein, erhält aber nur rd. 10 Milliarden pro Jahr in Form von Förderungen zurück)
- Einfuhrzöllen auf Erzeugnisse aus Drittländern
- einem geringen Anteil der von jedem EU-Land erhobenen Mehrwertsteuer
- ab 2021 einer mengenbezogenen Abgabe auf nicht recycelbare Plastikverpackungen in jedem Land (Deutschland zahlt aktuell über 1,4 Milliarden Euro (also über 24 %) pro Jahr ein, die Gesamteinnahmen der EU hierfür belaufen sich auf 5,8 Milliarden Euro)

- sonstigen Einnahmen, darunter Beitragszahlungen von Nicht-EU-Ländern zu bestimmten Programmen, Verzugszinsen und Geldbußen sowie etwaigen Überschüssen aus dem Vorjahr

Im Lauf der Jahre wurden die BNE-Eigenmittel zur wichtigsten Komponente im Eigenmittelsystem, sie machen nun mehr als 70 % der Einnahmen der EU aus.

Der Prozentsatz, der auf das BNE jedes Mitgliedstaats angewandt wird (Abrufsatz), schwankt von Jahr zu Jahr und wird abhängig von der Gesamtsumme aller anderen EU-Haushaltseinnahmen festgelegt. Das BNE jedes Mitgliedstaats zu Marktpreisen wird gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), einem international kompatiblen Rechnungssystem zur Beschreibung einer „Gesamtwirtschaft“ (d. h. einer Region, eines Landes oder einer Gruppe von Ländern) definiert. Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten zur Berechnung ihres BNE verwendeten Quellen und Methoden.

Je nach dem, welche jährlichen Gesamteinnahmen für die Finanzierung der Ausgaben erforderlich sind, wird dann ein einheitlicher Abrufsatz auf das BNE jedes Mitgliedstaats angewandt. Die Gesamtobergrenze der Eigenmittel, die von den Mitgliedstaaten erhoben werden können, ist im Verhältnis zum BNE der EU, also der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten, begrenzt. Für den Zeitraum 2021-2027 darf die Gesamtobergrenze der Eigenmittel, die der EU zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen zugewiesen werden, 1,40 % des BNE der EU nicht überschreiten.

Die BNE-Eigenmittel verschaffen dem EU-Haushalt zwar Stabilität und Hinlänglichkeit, aber das Überwiegen dieser Eigenmittel begünstigt die Wahrnehmung der nationalen Beiträge als reine Kostenfaktoren. Dennoch zahlen Mitgliedstaaten, die mehr zum EU-Haushalt beitragen als sie daraus erhalten, tatsächlich durchschnittlich in Prozent ihres Wohlstandes (BNE) weniger als andere Mitgliedstaaten, während sie mit am stärksten vom Binnenmarkt und der EU-Integration profitieren.

Um eine faire Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen und zur Ausgleichsfunktion der BNE-Eigenmittel zurückzukehren und gleichzeitig die Belastung der Mitgliedstaaten zu verringern, wird die Kommission daher auf die Einführung neuer Eigenmittel für den EU-Haushalt hinarbeiten. Mit diesen Eigenmitteln sollen die BNE-Beiträge ergänzt und gleichzeitig die oben genannten Probleme in Angriff genommen werden.“ – Quelle: Europäische Kommission

Die Verträge der EU

a) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

„Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV oder AEU-Vertrag) ist neben dem Vertrag über die Europäische Union (EUV oder EU-Vertrag) einer der Gründungsverträge der Europäischen Union (EU). Zusammen bilden sie die primärrechtliche Grundlage des politischen Systems der EU; nach Art. 1 AEU-Vertrag sind beide Verträge rechtlich gleichrangig und werden gemeinsam als „die Verträge“ bezeichnet. Bisweilen werden diese Verträge

deshalb auch als „europäisches Verfassungsrecht“ bezeichnet, formal sind sie jedoch völkerrechtliche Verträge zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Der AEU-Vertrag besteht aus einer Präambel und 358 Artikeln, die zu sieben Teilen zusammengefasst sind, die ihrerseits wiederum aus Titeln, Kapiteln und Abschnitten bestehen.

Die Präambel des AEU-Vertrages geht im Wesentlichen auf den EWG-Vertrag zurück und beinhaltet daher vor allem wirtschaftspolitische

Absichtserklärungen, etwa den „wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt“ oder die „Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen“. Bekannt ist die Formulierung des an erster Stelle genannten Ziel des Vertrags, „die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“, die in ähnlicher Form auch in den EU-Vertrag übernommen wurde. Sie lässt die Frage nach der Finalität der Europäischen Union offen, deutet jedoch das Ziel einer weiterführenden Integration („Weltstaat“) an.

Grundsätze

Art. 1 AEUV erläutert die Funktion des Vertrags, nämlich die Arbeitsweise der Europäischen Union zu regeln und „die Bereiche, die Abgrenzung und die Einzelheiten der Ausübung ihrer Zuständigkeiten“ festzulegen.

Es gilt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Anschließend hat die Union je nach Politikbereich unterschiedliche Regelungskompetenzen (Art. 2): die ausschließliche und die geteilte Zuständigkeit.

Während bei Politikbereichen mit ausschließlicher Zuständigkeit nur die EU tätig werden kann, können in Politikfeldern mit geteilter Zuständigkeit auch die Nationalstaaten Gesetze erlassen, solange diese keinen europäischen Regelungen widersprechen.

Das Verhältnis der EU zu den Mitgliedstaaten entspricht in diesen Bereichen damit dem Verhältnis des Bundes zu den Ländern bei der ausschließlichen bzw. der konkurrierenden Gesetzgebung in Deutschland.

Daneben werden noch weitere Formen genannt, in denen die EU aktiv werden kann:

In der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik nimmt sie Koordinierungsfunktionen ein, in der Außenpolitik erarbeitet und verwirklicht sie gemeinsame Politiken der Mitgliedstaaten. Auch in bestimmten weiteren Bereichen führt die EU unterstützende, koordinierende oder ergänzende Maßnahmen durch, **sie kann dabei aber die Möglichkeit der Nationalstaaten, eigene Gesetze zu erlassen, nicht einschränken.**

b) EU-Vertrag

„Der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag, EUV) ist der Gründungsvertrag der Europäischen Union (EU).

Er besteht aus 55 Artikeln, in denen insbesondere die Bestimmungen zu den demokratischen Grundsätzen der Europäischen Union, zu ihren Organen und zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik niedergelegt sind.

Dem Vertrag angehängt sind die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. Art. 6 EUV) sowie 37 Protokolle und 2 Anhänge (vgl. Art. 51 EUV), die ebenfalls zum Primärrecht der Europäischen Union zählen.

Keine eigene Rechtskraft oder bindende Wirkung besitzen die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte und die 50 gemeinsamen Erklärungen, die die Regierungskonferenz im Zuge der Vertragsreform von Lissabon abgegeben hat.

Beide dienen als Interpretationshilfe und können etwa für Gerichtsentscheidungen unterstützend herangezogen werden (siehe Auslegung (Recht)). Die 15 einseitigen Erklärungen einzelner Mitgliedstaaten verdeutlichen deren Standpunkte zu bestimmten Aspekten; sie haben ebenfalls keine eigene Rechtskraft.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 EUV bestimmt die Gründung der Europäischen Union, seit dem Vertrag von Lissabon als Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft. Daraufhin werden in Art. 2 EUV die Werte der EU festgelegt. Diese umfassen insbesondere die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit. Art. 3 EUV nennt die Ziele der EU, die mit nationalen Staatszielen zu vergleichen sind.

Im Vergleich zu nationalen Verfassungen nehmen die Ziele der Union allerdings einen wichtigeren Stellenwert ein, da sie die Legitimationsgrundlage für die supranationalen Kompetenzen der EU bilden: Die EU darf nur tätig werden, um die genannten Ziele zu erfüllen. Der Zielkatalog ist daher recht umfangreich und bezieht sich unter anderem auf die Förderung des Friedens, die Bildung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, den Europäischen Binnenmarkt, den Umweltschutz, die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, die Wahrung der kulturellen Vielfalt usw. Die Zielformulierungen sind eher allgemein gehalten und werden teilweise im AEU-Vertrag noch näher spezifiziert.

Art. 4f. EUV regelt die Grundprinzipien für die Ausübung der Zuständigkeiten der EU. Er verpflichtet die Union und die Mitgliedstaaten auf wechselseitigen Respekt und loyale Zusammenarbeit.

Art. 5 EUV führt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung an, dem zufolge die EU nur in den Bereichen tätig werden darf, für die ihr im Vertragstext ausdrücklich die Zuständigkeit übertragen wurde.

Außerdem legt er das Subsidiaritätsprinzip fest, nach dem die Union nur tätig werden darf, wenn die angestrebten Ziele nicht ebenso gut auf nationaler oder lokaler Ebene erreicht werden könnten. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip schließlich bestimmt, dass die Maßnahmen der EU nicht weiterreichen dürfen als zur Erfüllung der Unionsziele erforderlich ist.

Art. 6 EUV regelt den Grundrechtsschutz in der EU und verweist hierfür auf die EU-Grundrechtecharta, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen“ der Mitgliedstaaten. Art. 7 EUV bestimmt ein Verfahren, durch das EU-Mitgliedstaaten, die gegen die Menschenrechte verstoßen, bestimmte Rechte entzogen werden können, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergeben (Suspendierung der EU-Mitgliedschaft). Dies betrifft insbesondere das Stimmrecht im Rat der EU. Da kein Staat aus der Europäischen Union ausgeschlossen werden kann und auch eine dem deutschen Bundeszwang entsprechende Regelung im EU-Vertrag nicht existiert, ist die Suspendierung der Mitgliedschaft das härteste Druckmittel der EU gegenüber den Mitgliedstaaten. Sie wurde jedoch noch nie angewandt. Art. 8 EUV schließlich verpflichtet die EU auf gute Beziehungen zu ihren Nachbarstaaten.

Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze

Der zweite Titel des EU-Vertrags enthält die Bestimmungen zur Unionsbürgerschaft (Art. 9 EUV), betont die Rolle der repräsentativen Demokratie und der europäischen politischen Parteien (Art. 10 EUV). Er unterstreicht die Bedeutung der Bürgerbeteiligung und legt die Grundsätze der Europäischen Bürgerinitiative fest (Art. 11 EUV). Art. 12 regelt die Rolle der nationalen Parlamente, die im politischen System der EU insbesondere die Funktion eines „Subsidiaritätswächters“ erfüllen.

Bestimmungen über die Organe

Titel III des EU-Vertrags legt den institutionellen Rahmen der EU fest. Dieser umfasst das Europäische Parlament (Art. 14 EUV), den Europäischen Rat (Art. 15 EUV), den Rat der Europäischen Union (im Vertrag nur „Rat“ genannt, Art. 16 EUV), die Europäische Kommission (Art. 17 EUV), den Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 EUV) sowie die Europäische Zentralbank und den Europäischen Rechnungshof (im Vertrag nur „Rechnungshof“ genannt, Art. 13 EUV). Als beratende Institutionen werden der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen genannt. Zu all diesen Institutionen finden sich im AEU-Vertrag noch weitere Regelungen.

Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU

Die Außenpolitik ist das einzige Politikfeld der Europäischen Union, das nicht im AEU-Vertrag, sondern im EU-Vertrag geregelt ist. Dies hat seine historische Ursache im Drei-Säulen-Modell der EU, das der Vertrag von Maastricht ursprünglich begründete: Während für die Wirtschaftspolitik supranationale

Entscheidungsverfahren galten, die im EG-Vertrag (dem späteren AEU-Vertrag) festgelegt waren, blieben die Innen- und die Außenpolitik rein intergouvernemental und waren im EU-Vertrag geregelt. Durch den Vertrag von Lissabon wurde die Drei-Säulen-Struktur aufgelöst; die nunmehr ebenfalls supranational ausgeübte EU-Innenpolitik wurde in den AEU-Vertrag übernommen. Nur die Außenpolitik, für die weiterhin intergouvernementale Verfahren gelten, verblieb im EU-Vertrag.

Titel V, der die Bestimmungen über die Außenpolitik der EU enthält, ist der umfangreichste des Vertrags. Er legt zunächst allgemeine Grundsätze fest, an denen sich das auswärtige Handeln der EU orientieren muss, insbesondere Prinzipien wie Demokratie und Respekt der Menschenrechte sowie die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Durch das Kohärenzgebot werden die verschiedenen außenpolitischen Akteure der EU auf eine wechselseitige Abstimmung verpflichtet (Art. 21 EUV). Als entscheidendes Beschlussorgan für die strategischen Interessen und Ziele wird der Europäische Rat festgelegt (Art. 22 EUV).

Schlußbestimmungen

Der Schlußtitel des EU-Vertrags umfasst Bestimmungen verschiedener Art: Art. 47 EUV legt die Rechtspersönlichkeit der EU fest und ermöglicht ihr so, als eigenständiges Völkerrechtssubjekt zu agieren. Art. 48 EUV erläutert die Änderungsverfahren für den Vertrag (siehe unten). In Art. 49 EUV wird das Verfahren für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten erläutert, in Art. 50 EUV das Recht der Mitgliedstaaten zum Austritt aus der Union festgelegt. Die übrigen Artikel fügen die Protokolle und Anhänge ins Vertragsrecht ein (Art. 51 EUV) und legen den die EU-Mitgliedstaaten umfassenden räumlichen Geltungsbereich (Art. 52 EUV) sowie die unbegrenzte zeitliche Geltungsdauer (Art. 53 EUV) des Vertrags fest, bestimmen das Ratifikationsverfahren (Art. 54 EUV) und die 24 amtlichen Sprachversionen des Vertrags (Art. 55 EUV).“

c) Verfahren und Vertragsänderung dieser Verträge

„Als völkerrechtliche Verträge kann der Wortlaut von EU-Vertrag und AEU-Vertrag prinzipiell durch Änderungsverträge geändert werden, die ebenfalls den Rang völkerrechtlicher Verträge haben.

Dabei wird zwischen einem ordentlichen Änderungsverfahren und vereinfachten Änderungsverfahren unterschieden, wobei letztere in speziellen Fällen nicht unbedingt eine Ratifikation durch die nationalen Parlamente erfordern.

Allerdings ist in jedem Fall ein einstimmiger Beschluss der nationalen Regierungen notwendig. Eine Veränderung der EU-Verträge ist daher im Normalfall erheblich schwieriger zu erreichen als eine Änderung nationaler Verfassungen.

Das **ordentliche Änderungsverfahren** kann durch die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Europäische Kommission eingeleitet werden, die dem **Europäischen Rat** Reformentwürfe vorlegen. **Dieser entscheidet dann über die Einsetzung eines Europäischen Konvents, der sich aus Vertretern der nationalen Parlamente, der nationalen Regierungen, des Europäischen Parlaments und der Kommission zusammensetzt.** Dieser Konvent entwickelt daraufhin Empfehlungen, die er im Konsens annimmt und einer Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten vorlegt. Diese arbeitet dann einen Änderungsvertrag aus, der anschließend von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. **Bei nur kleineren Änderungen kann der Europäische Rat auf die Einsetzung eines Konvents verzichten und selbst das Mandat für die Regierungskonferenz festlegen.** Dies entspräche dem bei den bisherigen Vertragsänderungen übliche Vorgehen.

Das **vereinfachte Änderungsverfahren** ist nur für den dritten Teil des AEU-Vertrags möglich, in dem die **internen Politikfelder der EU geregelt sind.** **Hier kann der Europäische Rat selbst einen Beschluss erlassen, durch den der Vertrag geändert wird. Er beschließt dabei einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission** sowie gegebenenfalls der Europäischen Zentralbank, wenn Währungsfragen betroffen sind. Der Beschluss darf keine Ausweitung der Zuständigkeiten der EU umfassen und tritt erst in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten ihm im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben. **In zahlreichen Mitgliedstaaten, unter anderem in Deutschland, ist ein solcher Beschluss nur nach Zustimmung des nationalen Parlaments möglich.**

Ein **weiteres vereinfachtes Änderungsverfahren** betrifft die Politikbereiche, in denen der Rat der Europäischen Union dem Vertragstext zufolge einstimmig beschließt. **Durch einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates kann hier zum Mehrheitsverfahren übergegangen werden (sog. Passerelle-Klausel, Art. 48 Abs. 7 EUV).** **Ausgenommen sind dabei Beschlüsse im militärischen oder verteidigungspolitischen Bereich, bestimmte Punkte des Haushaltsverfahrens, die Generalklausel nach Art. 352 AEUV sowie die Suspendierung der EU-Mitgliedschaft nach Art. 7 EUV, wo grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip gilt (Art. 353 AEUV).** Außerdem kann in Bereichen, für die ein besonderes Gesetzgebungsverfahren gilt, durch einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates das ordentliche Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden. In beiden Fällen muss das Europäische Parlament dem Beschluss des Europäischen Rates zustimmen. Außerdem hat jedes nationale Parlament während einer sechsmonatigen Frist die Möglichkeit, ein Veto gegen einen derartigen Beschluss einzulegen. **In einigen Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, muss das nationale Parlament den Beschluss sogar ausdrücklich unterstützen, damit die Regierung im Europäischen Rat dafür stimmen kann.**“

d) Die wesentlichen Institutionen der EU aus Sicht der Bürger

(1) Der Europäische Rat (ER)

„Der Europäische Rat (ER, informell auch EUCO, vom englischen European Council) ist das **Gremium der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union** (EU). Mindestens zweimal pro Halbjahr findet sich der Rat zu einem Treffen ein, das auch als EU-Gipfel bezeichnet wird. Im politischen System der EU nimmt der Europäische Rat eine besondere Rolle ein: Er ist nicht an der alltäglichen Rechtsetzung der EU beteiligt, sondern dient als übergeordnete Institution insbesondere dazu, bei wichtigen politischen Themen Kompromisse zwischen Mitgliedstaaten zu finden und grundsätzliche Impulse für die weitere Entwicklung der Union zu setzen. Seine Aufgaben und Funktionsweise sind in Art. 15 EU-Vertrag und Art. 235 f. AEU-Vertrag geregelt.

Auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wird häufig thematisiert.

Die Ergebnisse der Ratstagungen werden in den „Schlussfolgerungen des Vorsitzes“ festgehalten. Diese sind innerhalb des politischen Systems der EU zunächst nicht rechtsverbindlich. Da jedoch die Staats- und Regierungschefs meist innerhalb der Regierung ihres eigenen Staates eine Richtlinienkompetenz besitzen, dienen die Verhandlungsergebnisse des Europäischen Rates auch als Richtlinie für die Treffen des Ministerrats. Auch die Europäische Kommission handelt meist im Sinne der auf den Gipfeltreffen gefundenen Kompromisse.

Auch einige institutionelle Entscheidungen in der EU-Politik werden vom Europäischen Rat getroffen. Hierzu gehören etwa die Nominierung des Kommissionspräsidenten und auch des Hohen Vertreters der EU, durch die der Europäische Rat Einfluss auf die EU-Exekutive hat. Zudem wählt er die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank nach nicht bindenden Abstimmungen im Wirtschaftsausschuss und im Plenum des Europäischen Parlaments auf Empfehlung des Rates der EU (Art. 283 Abs. 2 Unterabs. 2 AEU-Vertrag). Die Wahl erfolgt dabei jeweils mit qualifizierter Mehrheit.

Eine besondere Rolle nimmt der Europäische Rat bei Reformen des EU-Vertrages (wie dem Vertrag von Nizza oder dem Vertrag von Lissabon) **ein**. Diese sind völkerrechtlich internationale Verträge zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und müssen somit von deren Regierungen ausgehandelt und unterzeichnet werden. Auch hier werden die Leitentscheidungen meist auf Gipfeltreffen des Europäischen Rates getroffen, der dann eine Regierungskonferenz einberuft, auf der Beamte der Mitgliedstaaten die genauen Formulierungen aushandeln. Die Unterzeichnung der Verträge erfolgt wiederum auf Treffen des Europäischen Rates.“

(2) Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union (im Vertragstext Rat, nichtamtlich oft EU-Ministerrat oder Ministerrat), nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat,

ist ein Organ der Europäischen Union. Im politischen System der EU übt er zusammen mit dem Europäischen Parlament die Rechtsetzung der Europäischen Union aus. Da er die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten repräsentiert, kann er als die Staatenkammer der EU bezeichnet werden (neben dem Europäischen Parlament als Bürgerkammer).

Die Europäische Union verhandelt einige Politikbereiche, in denen das Europäische Parlament weniger Mitsprache hat. Diese intergouvernementalen Bereiche betreffen unter anderem die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Innerhalb dieses Rahmens arbeiten die Minister im Ministerrat zusammen.

Wenn die Minister im Rat über bestimmte Fragen keine Einigung erzielen konnten, können sie die Frage an den Europäischen Rat weiterleiten, in dem sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten treffen. Der Europäische Rat kann selbst nicht in die Rechtsetzung der EU eingreifen, sondern nur allgemeine Leitlinien erlassen. Da jedoch innerhalb der nationalen Regierungen die Mitglieder des Rates – also die Minister – den Mitgliedern des Europäischen Rates – also den Regierungschefs – untergeordnet sind, dienen die Kompromisse des Europäischen Rates auch als Richtlinien für die Entscheidungen des Rates.

(3) Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament (inoffiziell auch Europaparlament oder EU-Parlament; kurz EP; lateinisch Parlamentum Europaeum) mit offiziellem Sitz in Straßburg ist das Parlament der Europäischen Union (Art. 14 EU-Vertrag). Seit 1979 wird alle fünf Jahre (zuletzt 2019) in allgemeinen, unmittelbaren, freien, geheimen, aber nicht gleichen Europawahlen von den Bürgern der EU gewählt. Damit ist das Europäische Parlament das einzige direkt gewählte Organ der Europäischen Union und die einzige direkt gewählte supranationale Institution weltweit.

Die Aufgaben des Europäischen Parlaments sind in Art. 14 EU-Vertrag beschrieben. Demzufolge wird das Parlament gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig, übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus und nimmt die politische Kontrolle wahr. Des Weiteren soll es beratend tätig werden und den Kommissionspräsidenten wählen.

Das Parlament teilt sich die Gesetzgebungsfunktion mit dem Rat der Europäischen Union, es nimmt also europäische Gesetze (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen) an. In den meisten Politikfeldern gilt dafür seit dem Vertrag von Lissabon das sogenannte ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEU-Vertrag), bei dem Parlament und Rat der EU gleichberechtigt sind und jeweils in zwei Lesungen Änderungen an einem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Gesetzestext einbringen können. Bei Uneinigkeit müssen sich Rat und Parlament in dritter Lesung in einem Vermittlungsausschuss einigen. Auch um den hohen Zeitaufwand dieses Verfahrens zu umgehen, werden jedoch immer mehr Gesetzesvorschläge in informellen Trilogverfahren

verhandelt, um dann bereits in erster Lesung beschlossen werden zu können: zwischen 2004 und 2009 etwa traf dies auf 72 % aller Gesetzesentwürfe zu, im Vergleich zu 33 % zwischen 1999 und 2004.

Insgesamt ähnelt das Gesetzgebungsverfahren dem deutschen Gesetzgebungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat. Allerdings besitzt das Europäische Parlament – anders als der Bundestag – kein eigenes Initiativrecht und kann daher keine eigenen Gesetzesvorlagen einbringen. Dieses Initiativrecht hat auf EU-Ebene nur die EU-Kommission, die nach Art. 225 AEU-Vertrag allerdings vom Europäischen Parlament zu dessen Ausübung aufgefordert werden kann.

Neben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gibt es noch andere Formen der Rechtsetzung in der EU, bei denen das Parlament weniger Mitspracherechte besitzt. Diese erstrecken sich nach dem Vertrag von Nizza heute jedoch nur noch auf einige bestimmte Politikbereiche. So muss das Parlament im Bereich der Wettbewerbspolitik lediglich konsultiert werden. Auch in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat es gemäß Art. 36 EUV kaum Mitspracherechte. Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik muss das Parlament regelmäßig informieren und dafür sorgen, dass die Auffassungen des Parlaments „gebührend berücksichtigt werden“. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 besitzt das Europäische Parlament im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik das Recht, Abänderungsvorschläge zu Gesetzesentwürfen einzubringen sowie auf Ablehnung des jeweiligen Rechtsaktes.

Nach dieser Eingliederung in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren bedürfen Verhandlungsergebnisse der Europäischen Kommission im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik der Genehmigung des Europäischen Parlaments, bevor zur Beschlussfassung durch den Europäischen Rat übergegangen werden kann.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (Ministerrat) entscheiden gemeinsam über den Haushalt der Europäischen Union (141,5 Mrd. Euro im Jahr 2010).

Außerdem übt das Parlament die parlamentarische Kontrolle über die Europäische Kommission und den Rat der Europäischen Union aus. Hierfür kann es Untersuchungsausschüsse einrichten und gegebenenfalls Klage beim Europäischen Gerichtshof erheben. Dies gilt auch in den Bereichen wie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, wo Kommission und Rat exekutive Funktionen innehaben und die legislativen Mitbestimmungsrechte des Parlaments eingeschränkt sind. Damit das Parlament dieser Kontrollfunktion nachkommen kann, müssen die übrigen EU-Institutionen, also vor allem die Kommission, der Rat und die Europäische Zentralbank, dem Parlament regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten erstatten; der Präsident des Parlaments nimmt auch an den Gipfeltreffen des Europäischen Rates teil. Außerdem können Europaabgeordnete schriftliche und mündliche parlamentarische Anfragen an die Kommission und

den Rat richten. Während das Fragerecht gegenüber der Kommission in Art. 230 AEU-Vertrag eine ausdrückliche primärrechtliche Grundlage hat, beruht das Fragerecht gegenüber dem Rat auf einer 1973 gegebenen freiwilligen Erklärung des Rates, Fragen des Parlaments zu beantworten.

Ein weiteres wirksames Mittel der parlamentarischen Kontrolle ist das Misstrauensvotum gemäß Art. 234 AEUV. Mit einer doppelten Mehrheit – zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und Mehrheit der Mitglieder – kann das Parlament der Kommission das Misstrauen aussprechen. Dann muss die gesamte Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen.

Eine wichtige Rolle spielt das Parlament auch bei der Berufung der Kommission: Nach Art. 17 EU-Vertrag wählt das Parlament den Präsidenten der Europäischen Kommission. Das Vorschlagsrecht liegt dabei jedoch beim Europäischen Rat, der allerdings das Ergebnis der vorangegangenen Europawahl „berücksichtigen“ muss. Diese Bestimmung wurde bislang jeweils nur so weit ausgelegt, dass der vorgeschlagene Kandidat jeweils derjenigen europäischen Partei entstammt, die bei der Europawahl das beste Ergebnis erzielte; die wesentlichen Aushandlungen vor der Nominierung des Kommissionspräsidenten fanden zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten statt. Allerdings gab es immer wieder auch Vorschläge, dass die Europaparteien schon im Wahlkampf Spitzenkandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten ernennen sollen, um dadurch die Rolle des Parlaments gegenüber dem Europäischen Rat zu stärken. Entsprechende Versuche vor der Europawahl 2009 scheiterten jedoch aufgrund von Uneinigkeiten innerhalb der Europaparteien. Bei der Europawahl 2014 nominierten die fünf großen europäischen Parteienfamilien (Konservative, Sozialdemokraten, Liberale, Grüne, Sozialisten) erstmals europaweite Spitzenkandidaten, die im Wahlkampf mehr oder weniger stark im Vordergrund standen.

Außer dem Kommissionspräsidenten bestätigt das Parlament ebenfalls die gesamte Kommission. Auch hier werden die Kandidaten durch den Europäischen Rat nominiert, wobei die Entscheidung traditionell weitgehend den nationalen Regierungen überlassen wird. Das Parlament prüft jedoch die Kompetenz und Integrität der einzelnen Kommissare in den jeweiligen Fachausschüssen und entscheidet dann im Plenum über die Ernennung der Kommission. Dabei kann es nur die Kommission als Ganzes annehmen oder ablehnen, nicht einzelne Mitglieder. Es kam bereits mehrfach vor, dass das Parlament den Rückzug einzelner als ungeeignet angesehener Kandidaten durchsetzte, indem es eine Ablehnung der Kommission als Ganzes androhte, etwa 2004 Rocco Buttiglione und 2009 Rumjana Schelewa.

Außerdem kann das Parlament durch ein Misstrauensvotum einen Rücktritt der Kommission erzwingen (Art. 234 AEU-Vertrag). Es benötigt dazu eine Zweidrittelmehrheit, was im Vergleich mit nationalen Parlamenten eine recht hohe Hürde ist und der Kommission eine relativ große Eigenständigkeit verleiht. Das Recht zum Misstrauensvotum zählt zu den ältesten Kompetenzen des Parlaments. Es wurde bislang noch nie angewendet, 1999 trat die Kommission

Santer geschlossen zurück, nachdem das Parlament ein Misstrauensvotum angedroht hatte.

Bei der Ernennung anderer EU-Funktionsträger außerhalb der Europäischen Kommission hat das Parlament dagegen meist nur geringere Mitspracherechte. Bei der Ernennung der Direktoriumsmitglieder der Europäischen Zentralbank (EZB) muss es nach Art. 283 AEU-Vertrag vom Rat der Europäischen Union angehört werden, kann aber dessen Entscheidung nicht blockieren. Auch sonst hat das Europäische Parlament nur wenig formelle Kontrolle über die EZB, die dem EU-Vertrag nach in ihren Entscheidungen unabhängig sein soll. Ähnliches gilt für die Richter am Gerichtshof der Europäischen Union, an deren Wahl das Europäische Parlament nach Art. 253f. AEU-Vertrag überhaupt nicht beteiligt ist.

Jeder europäische Bürger hat das Recht, beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen, die im Petitionsausschuss verhandelt werden. Außerdem ernennt das Parlament den Europäischen Bürgerbeauftragten, der Bürgerbeschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der EU-Organe untersucht.

Die jährlichen Kosten des Parlaments betragen 2011 1,69 Mrd. Euro, seit 2009 war das eine Steigerung um 18,1 %. Für 2012 waren es 1,725 Mrd. Euro, 2,5 % Steigerung. 5 % des EU-Budgets werden für den Unterhalt der Institutionen ausgegeben, 1 % des Budgets für das Parlament. Von 2004 bis 2012 ist die Anzahl der Mitarbeiter des Parlaments von 3942 Personen auf 6245 Personen gestiegen:

1935 der Bediensteten sind leitende Angestellte (AD, Administratoren). Sie sind in 12 Dienststufen unterteilt, AD 5 bis AD 16.

2749 Mitarbeiter sind Assistenten (AST). Sie sind mit Bürotätigkeiten befasst.

1561 Mitarbeiter sind Zeitmitarbeiter, Vertragsmitarbeiter (ehemals Hilfsmitarbeiter) und Sonderberater.

1000 dieser parlamentarischen Mitarbeiter verdienen mehr als ein Mitglied des Europäischen Parlaments.

2014 wurde im Zuge der Europawahlen bekannt, dass der damalige Präsident des Parlaments, Martin Schulz, zusätzlich zu seinem Gehalt von ca. 200.000 Euro ein Tagegeld von 304 Euro für 365 Tage erhält. Diese 110.000 Euro erhält der Präsident, ohne an Sitzungen teilnehmen zu müssen. Vizepräsidenten erhalten keine besondere Zulage, sondern ein Anrecht auf einen zusätzlichen Assistenten.

(4) Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission (abgekürzt EK, im offiziellen Schriftverkehr häufig KOM), kurz EU-Kommission, ist ein supranationales Organ der Europäischen Union (EU). Im politischen System der EU nimmt sie vor allem Aufgaben der Exekutive wahr und entspricht damit der Regierung in staatlichen Systemen. Sie hat jedoch noch weitere Funktionen: So überwacht sie als „Hüterin der Verträge“

etwa die Einhaltung des Europarechts durch die EU-Mitgliedstaaten und kann gegebenenfalls Klage gegen einen EU-Staat beim Europäischen Gerichtshof erheben. Zudem hat sie, bis auf einige in den EU-Verträgen genannte Fälle, das alleinige Initiativrecht im EU-Gesetzgebungsverfahren.

Die Mitglieder der Kommission der Europäischen Union, die EU-Kommissare, werden von den Regierungen der EU-Staaten nominiert und vom Europäischen Parlament gewählt. Sie sollen in ihren Entscheidungen unabhängig sein und nur die gemeinsamen Interessen der Union, nicht die ihrer jeweiligen EU-Herkunftsstaaten vertreten. Ihre Amtszeit entspricht der fünfjährigen Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, dem sie gemäß Art. 17, Abs. 8 EU-Vertrag gegenüber verantwortlich sind und das sie jederzeit abwählen kann.

Die Kommission wird von der Präsidentin der Europäischen Kommission, derzeit Ursula von der Leyen, geleitet, die unter anderem die Ressortverteilung festlegt und auch einzelne Kommissare entlassen kann.

Als Organ ist die Kommission in Art. 17 EU-Vertrag sowie Art. 244 ff. AEU-Vertrag verankert. Sie übernimmt im Wesentlichen Funktionen der Exekutive und ist insofern mit der Regierung eines Nationalstaats vergleichbar. So sorgt sie mithilfe ihres Beamtenapparats für die korrekte Ausführung der europäischen Rechtsakte (also Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse), setzt den EU-Haushalt um und führt die beschlossenen Förderprogramme durch.

Allerdings nimmt die Kommission auch noch weitere Aufgaben wahr: Inbesondere besitzt sie im Bereich der Legislative der EU das alleinige Initiativrecht, das heißt, nur sie kann den formalen Vorschlag zu einem EU-Rechtsakt machen und diesen dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament unterbreiten. Rat und Parlament können die Vorschläge der Kommission zwar abändern und erweitern, sie können aber nicht von sich aus ein Rechtsetzungsverfahren einleiten. Auch wenn das Verfahren bereits läuft, hat die Kommission noch einen gewissen Einfluss auf seine Entwicklung: So kann sie zu den von Rat und Parlament beschlossenen Änderungen positiv oder negativ Stellung nehmen, wodurch sich jeweils die zur Verabschiedung erforderlichen Mehrheiten in diesen beiden Institutionen verändern. Die Europäische Kommission kann nach Art. 293 Abs. 2 AEUV ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Union ändern oder zurücknehmen, solange kein Beschluss des Rates ergangen ist. Die Kommission kann ihren Rechtsetzungsvorschlag etwa zurücknehmen, wenn eine von Parlament und Rat beabsichtigte Änderung den Vorschlag in einer Weise verfälscht, die der Verwirklichung der mit ihm verfolgten Ziele entgegensteht.

Eine besondere Funktion hat die Kommission bei dem Erlass von Durchführungsbestimmungen zu den EU-Rechtsakten. Diese sind nach Art. 291 AEU-Vertrag im Normalfall Aufgabe der Mitgliedstaaten; aufgrund der hohen Komplexität vieler Regelungen sind diese dabei jedoch auf das Fachwissen der Kommission angewiesen. Daher hat sich das Komitologie-Verfahren etabliert, in

dem Vertreter der nationalen Regierungen unter Beteiligung von Kommissionsbeamten die nötigen Durchführungsmaßnahmen beschließen.

Ferner kommt der Kommission eine besondere Rolle als „Hüterin der Verträge“ zu: Sie achtet darauf, dass die Mitgliedstaaten die europarechtlichen Verpflichtungen, die sie mit dem EU-Vertrag und dem AEU-Vertrag eingegangen sind, auch einhalten. So überprüft sie beispielsweise im Rahmen der Beihilfekontrolle, ob Subventionen der Mitgliedstaaten gegen die Regelungen zum Europäischen Binnenmarkt verstoßen; die Mitgliedstaaten müssen sich solche Subventionen daher von der Europäischen Kommission genehmigen lassen. Bei Rechtsverstößen der Mitgliedstaaten kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einleiten.

Vor allem in den Bereichen Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit agiert die Kommission auch als Vertreterin der EU auf internationaler Ebene. So repräsentiert sie die EU-Mitgliedstaaten beispielsweise in der Welthandelsorganisation und handelt die dort geschlossenen Übereinkommen selbstständig aus.

Die Kommission wird grundsätzlich alle fünf Jahre nach der Europawahl neu besetzt (Art. 17 EU-Vertrag). Dabei nominiert zunächst der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit den Kommissionspräsidenten, wobei er laut des EU-Vertrags das Wahlergebnis berücksichtigen muss. Anschließend benötigt der Kommissionspräsident ein erstes Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Scheitert er dabei, muss der Europäische Rat einen neuen Kandidaten vorschlagen.

Bei der Europawahl 2014 wurde erstmals zwischen den Europaparteien informell das „Spitzenkandidaten“-Prinzip vereinbart, welches besagt, dass der Europäische Rat dabei nur denjenigen Kandidaten nominieren darf, dessen Partei bei der Europawahl das beste Ergebnis erzielt hat. Dementsprechend wurde Jean-Claude Juncker von der Europäischen Volkspartei zum Präsidenten gewählt. Nach der Europawahl 2019 wurde dieses Prinzip jedoch mit der Wahl von Ursula von der Leyen, die vorher nicht als Spitzenkandidatin angetreten war, vorerst wieder aufgegeben. Sie erklärte daraufhin, das Verfahren gemeinsam reformieren zu wollen.

Hat der Präsidentschaftskandidat die erforderliche Mehrheit im Parlament erreicht, schlagen ihm die Regierungen der Mitgliedstaaten jeweils einen Kommissar aus ihrem Staat vor. Der designierte Kommissionspräsident kann diese jedoch zurückweisen. Anschließend muss das Kollegium zunächst im Rat der Europäischen Union mit qualifizierter Mehrheit bestätigt werden. Dabei werden die Vorschläge der Regierungen üblicherweise ohne weiteres übernommen; die Kommissare entstammen daher meistens denjenigen Parteien, die in ihrem jeweiligen Staat die Regierung bilden. Der Europäische Rat wählt außerdem den Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik; dieser ist zugleich einer der Vizepräsidenten der Kommission. Die übrigen Ressorts kann der Kommissionspräsident nach der Nominierung der Kandidaten selbstständig

verteilen, außerdem kann er weitere Vizepräsidenten unter den Kommissaren ernennen. Zuschnitt und Verteilung der Ressorts kann der Kommissionspräsident auch später jederzeit wieder verändern.

Nach der Nominierung der Kommissare befragen die jeweils zuständigen Ausschüsse des neu gewählten Europäischen Parlaments die Kandidaten in öffentlichen Sitzungen ausführlich und geben Stellungnahmen ab. Hierbei sind bereits mehrfach einzelne Nominierte (z. B. Alenka Bratušek, László Trócsányi, Sylvie Goulard) durchgefallen, woraufhin ihre jeweiligen Länder neue Kandidaten vorschlagen müssen. Anschließend findet eine Wahl im Parlament über die Kommission als Ganze statt. Erhält diese die erforderliche Mehrheit, wird die Kommission vom Europäischen Rat ernannt und nimmt daraufhin ihre Arbeit auf.

Das Ernennungsverfahren der Europäischen Kommission wird häufig als Teil des sogenannten „Demokratiedefizits der Europäischen Union“ angesehen, da sie ursprünglich nur indirekt über die Regierungen der Mitgliedstaaten legitimiert war. Tatsächlich wurde die Kommission bei ihrer Gründung vor allem als eine unabhängige, technokratische Institution angesehen, die ähnlich wie eine Zentralbank nach Möglichkeit dem Einfluss der täglichen politischen Auseinandersetzungen entzogen sein sollte. Mit zunehmender Ausweitung der Politikfelder der Europäischen Union und einer damit einhergehenden Politisierung der Kommission mehrten sich jedoch auch die Forderungen nach einer besseren Legitimierung der Kommission. Entsprechend wurden im Vertrag von Maastricht 1992 und im Vertrag von Amsterdam 1997 auch die Mitspracherechte des Europäischen Parlaments erheblich ausgeweitet. Seither spielt dieses eine zentrale Rolle bei der Wahl der Kommission, die ohne dessen Zustimmung nicht ernannt werden und von diesem auch jederzeit wieder abgewählt werden kann. Auch ist die Kommission inzwischen gemäß Art. 17, Abs. 8 EU-Vertrag nur dem Parlament gegenüber politisch verantwortlich.

Im Europäischen Konvent, der den Entwurf für den EU-Verfassungsvertrag ausarbeitete, wurde 2002 auch über Möglichkeiten wie eine Wahl allein durch das Europäische Parlament (also ohne Mitwirkung des Europäischen Rates) oder sogar eine Direktwahl des Kommissionspräsidenten durch die EU-Bevölkerung diskutiert. Allerdings konnten sich diese Vorschläge zuletzt nicht durchsetzen. Neben diesen demokratiethoretischen Einwänden wird zunehmend auch die Kommunikationsarbeit der Kommission kritisiert.

Der Basislohn eines EU-Kommissars beträgt 112,5 % des höchsten EU-Beamten (Grad 16), 19.909,89 Euro im Monat ohne Zulagen. Die Präsidentin erhält 138 % (24.422,80 Euro), Vizepräsidenten 125 % (22.122,10 Euro) und Hohe Vertreter 130 % (23.006,98 Euro). Dieses Gehalt wird versteuert, die Steuern fließen in den EU-Haushalt zurück. Zudem erhalten die Kommissare eine Residenzzulage von 15 % des Grundgehalts sowie eine Aufwandsentschädigung von 607 Euro (Vizepräsidenten 911,38 Euro, Präsident 1418,07 Euro). Das Einkommen der Kommissionsmitglieder liegt damit im oberen Bereich dessen, was Regierungsmitglieder in den großen EU-Mitgliedstaaten üblicherweise verdienen; allerdings erhalten nationale Regierungsmitglieder teils noch weitere Formen von

Zusatzvergütungen. Nach ihrer Amtszeit erhalten die Kommissionsmitglieder ab ihrem 65. Lebensjahr ein Ruhegehalt, das sich an der Dauer der Amtszeit berechnet. Es beträgt für jedes Amtsjahr 4,275 %, maximal aber 70 % des letzten Grundgehalts.

Beispiele für die undemokratische und größtenteils autokratische Institution EU sowie Gründe für dringend notwendige Reformen

- **Der Europäische Rat**

An der Institution des **Europäischen Rates** insgesamt gibt es scharfe Kritik. Der Europäische Rat und seine Entscheidungen seien unzureichend demokratisch legitimiert. Zudem sei der Europäische Rat, da er kein europäisches, sondern ein nationalstaatliches Gremium sei, eher ein Instrument der Re- als der Denationalisierung.

So schreibt etwa – neben vielen anderen – der österreichische Essayist Robert Menasse: Auffällig sei, welche unrühmliche Rolle der Europäische Rat in der anschwellenden Krise gespielt habe. Es sei der Rat gewesen, der zunächst bei der Euro-Einführung eine begleitende gemeinsame Wirtschafts- und Finanzpolitik verhindert habe. Jeder habe gewusst, dass eine gemeinsame Währung ohne gemeinsame Finanzpolitik ein Unding sei. Der Rat habe dann auch die Maastrichter Stabilitätskriterien aufgehoben, als es Deutschland und Frankreich so gepasst habe, weil sie selbst die Kriterien nicht hätten erfüllen können. Deutschland und Frankreich hätten einer Abmahnung durch die Europäische Kommission entgehen wollen – das erst habe nach einer fahrlässigen Budgetpolitik die Schleusen geöffnet, an deren Ende dann Deutschland geglaubt habe, die Griechen bestrafen zu müssen (vgl. Griechische Staatsschuldenkrise ab 2010). Und dann sei es der Rat gewesen, der die Hilfe für Griechenland, als sie noch billig zu haben gewesen wäre, so lange verhindert habe, bis sie aufgrund der schwindelerregend steigenden Risikozinsen schockierend teuer geworden sei: „Auch das ein Grund, warum alle, die sich mit Herz und Hirn mit der EU beschäftigen, zu diesem Punkt kommen: Was jetzt überlebensnotwendig ist, ist eine Reform des institutionellen Gefüges der EU, ein Zurückdrängen und letztlich das Abschaffen des Rats.

- **Der Rat der Europäischen Union**

nimmt Teil an der Legislative, der Gesetzgebung. Seine Mitglieder sind jedoch Teil der nationalen Regierungen, also der Exekutive. So gilt er als ein typischer Fall von Exekutivföderalismus. Kritiker sehen darin einen Widerspruch zum Prinzip der Gewaltenteilung und einen Grund für das wahrgenommene Demokratiedefizit der EU. Dabei wird häufig das sogenannte Spiel über die Bande kritisiert, bei dem Regierungen Gesetzesvorschläge, für die es auf nationaler Ebene keine Parlamentsmehrheit gibt, über den Umweg der

europäischen Gesetzgebung durchzusetzen versuchen. Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das für die meisten EU-Politikbereiche gilt, muss allerdings neben dem Rat auch das direkt gewählte Europäische Parlament einem Gesetzgebungsakt zustimmen, damit dieser in Kraft treten kann. Zudem ist Gewaltenteilung auch in den Mitgliedstaaten oft nicht von strikter Teilung, sondern Verschränkung geprägt. Beispielsweise darf in Deutschland nicht nur der Bundestag oder der Bundesrat, sondern auch die Bundesregierung ein Gesetz vorschlagen.

Ein weiterer Vorwurf an den Rat war seine mangelnde Transparenz. Bis zum Vertrag von Lissabon (2007) waren die Ratssitzungen grundsätzlich nichtöffentlich. Dadurch konnte die Öffentlichkeit nicht nachvollziehen, wie eine bestimmte Regierung in einer Frage abgestimmt hatte. Seit Inkrafttreten des Vertrags sind die Tagungen grundsätzlich öffentlich, wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird. Tagungen, bei denen keine Gesetzgebungsentscheidungen getroffen werden – also etwa vorbereitende Sitzungen oder auch die Treffen des Rates für auswärtige Angelegenheiten – finden weiterhin nichtöffentlich statt.

LobbyControl stellte in einer Studie vom April 2019 fest, dass die Positionen, die ein EU-Mitgliedstaat im Rat vertritt, nur selten öffentlich bekannt würden. Lobbyisten der Industrien könnten auf nationaler Ebene Einfluss auf Politiker und so im Hintergrund auch auf die Entscheidungen des Rates nehmen.

- **Das Europäische Parlament**

In repräsentativ-demokratischen Staaten ist es eine vom Staatsvolk gewählte und legitimierte Vertretungskörperschaft, die die gesetzgebende Gewalt (Legislative) ausübt und unter anderem die Regierung und Verwaltung (Exekutive) kontrolliert.

Im übertragenen Sinne werden auch andere politische Versammlungen mit dem Begriff Parlament bezeichnet. Diese Versammlungen stellen jedoch keine unmittelbar oder nur eingeschränkt vom Volk legitimierte Volksvertretungen dar:

- a) z. B. das Europäische Parlament der Europäischen Union (nur eingeschränkte demokratische Legitimation, da kein einheitliches, definierbares Staatsvolk als Basis der Legitimation und keine Wahlgleichheit, Fehlen des typischen Gegensatzes zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen, sowie kein Besitz der vollen Gesetzgebungskompetenz und kein unmittelbares Initiativrecht)
- b) die Delegiertenversammlungen der Mitgliedstaaten internationaler Organisationen (z. B. die Parlamentarische Versammlung der OSZE oder die Generalversammlung der Vereinten Nationen)

Das Bundesverfassungsgericht spricht dem **Europäischen Parlament** in seinem Urteil zum Lissabon-Vertrag vom 30. Juni 2009 nur eine eingeschränkte demokratische Legitimation zu und sieht seine Entscheidungskompetenzen bezüglich weiterer Schritte einer europäischen Integration dadurch begrenzt.

- **Die EU-Kommission**

Im Jahr 1997 hat das Europaparlament „die **EU-Kommission** wegen ihres Umgangs mit der Rinderseuche BSE scharf kritisiert. Das geht aus dem vorläufigen Bericht des BSE-Untersuchungsausschusses hervor. Die Kommission habe die Gefahren für die menschliche Gesundheit heruntergespielt, um einen Zusammenbruch des Rindfleischmarktes zu vermeiden.“

Die Europäische Kommission erhielt 2021 für die Einführung der Fahrzeugsoftware On-Board Fuel Consumption Meter (siehe auch On-Board-Unit) den deutschen Negativpreis Big Brother Award. „Die Messtechnik sei ‚ein weiteres Mosaiksteinchen in Richtung gläserne Autofahrer.‘“

Im Juli 2022 haben Europas oberste Datenschützer „ein verheerendes Urteil über die Vorschläge der EU-Kommission im Kampf gegen Darstellungen von Kindesmissbrauch im Netz gefällt.“

Im August 2023 ergab eine parlamentarische Anfrage einer deutschen AfD-Abgeordneten: „In der laufenden Legislaturperiode (Ende 2019 bis April 2023) haben sich die Gesamtausgaben der EU-Kommission für Fotografinnen und Visagisten auf gut 2,75 Millionen Euro belaufen.“

Die EU-Kommission weigert sich beharrlich, Auskunft darüber zu geben, welches Kommissionsmitglied wie oft in Privatjets unterwegs ist. Entsprechende Anfragen u. a. der Linken-Fraktion wie auch der Chefin des Haushaltskontrollausschusses, Monika Hohlmeier (CSU) wurden nicht beantwortet.

- **Die Europäische Zentralbank**

Art. 123 verbietet es der Europäischen Zentralbank, Kredite direkt an einzelne Länder zu vergeben. Die Finanzministerien der Mitgliedsstaaten können sich also nur auf dem Kapitalmarkt, insbesondere bei Geschäftsbanken, Geld im Gegenzug zur Emission von Staatsanleihen beschaffen. Den Geschäftsbanken ist es hingegen erlaubt mit den erworbenen Staatsanleihen als Sicherheiten direkte Kredite von der Europäischen Zentralbank zu erhalten, sodass sie als mitverdienende Vermittler der Staatsfinanzierung agieren.

Begründet wird das Verbot damit, dass es Inflation verhindern würde. Kritiker, wie z. B. Sahra Wagenknecht, halten dieses Argument jedoch für historisch nicht haltbar und sehen in dem Artikel einen Grund dafür, dass die Staaten ihre Schulden unnötig in die Höhe treiben. Hier würden Gewinne privatisiert, während Verluste sozialisiert würden.

- **Europäischer Gerichtshof**

Der Europäische Gerichtshof wurde in der Montanunion 1952 mit zunächst sehr beschränkten Kompetenzen eingeführt und nahm 1953 den Betrieb auf. Er ist mit

je einem Richter aus jedem Mitgliedstaat besetzt, in der EU28 hatte er also 28 Richter.

Die Hauptaufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union (also des gesamten Gerichtssystems) ist nach Art. 19 EU-Vertrag die „Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“. An dieser Aufgabe wirken auch die EU-Mitgliedstaaten mit, da sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die notwendigen Rechtsbehelfe schaffen müssen, sodass die Bürger ihre Rechte, die sich aus dem EU-Recht ergeben, vor den nationalen Gerichten durchsetzen können.

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik haben die Gerichte der Europäischen Union kaum Kompetenzen, woran auch der Vertrag von Lissabon nichts änderte. Einzig gegen restriktive Maßnahmen, die vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden, können betroffene Personen Klage erheben.

Auch im Bereich der 3. Säule (Justiz und Inneres bzw. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) waren die Kompetenzen der Gerichte der Europäischen Union eingeschränkt. Grundsätzlich sind seit dem Vertrag von Lissabon die allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Gerichte anzuwenden. Es gibt aber weiterhin einzelne Besonderheiten:

Die Gerichte der Europäischen Union sind gemäß Art. 276 AEUV nicht berechtigt, über die Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von polizeilichen Maßnahmen (einschließlich Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Schutz der inneren Sicherheit) sowie anderer Maßnahmen der Strafverfolgung zu entscheiden.

Beispiele für erlassene Gesetze und Verordnungen, die von oben herab in nationale Gesetzgebungen eingreifen, weder ausgegoren, noch praxistauglich und schon gar nicht zielführend sind:

➤ **Glühbirnen-Verbot in der Europäischen Union**

Herkömmliche Glühbirnen werden in der EU schrittweise verboten. Wie von der Europäischen Kommission in der „Verordnung zu Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen“ (Nr. 244/2009) beschlossen, soll die Glühbirne bis 2012 in ganz Europa verschwinden.

Zum 1. September 2009 werden zuerst alle matten Glühbirnen sowie klare Leuchten mit einer Leistung von 100 Watt aus dem Sortiment genommen. Am 1. September 2010 folgen dann Birnen mit einer Leistung von 75 Watt, zum 1. September 2011 die Leuchten mit einer Leistung von 60 Watt. Ab dem 1. September 2012 werden schlussendlich auch die Glühbirnen der Stärken 40 und 25 Watt verboten. Ausnahmen gelten zum Beispiel für Glühbirnen in

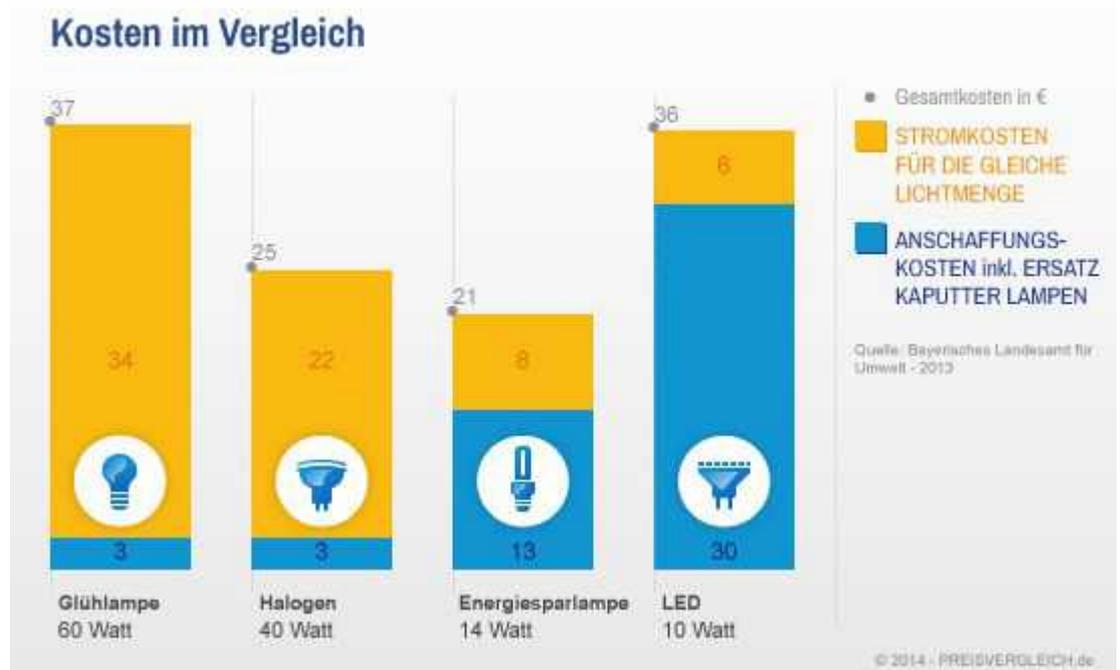
Taschenlampen oder in Autos. Als weiterer Schritt in Richtung Energieeffizienz ist geplant, ab 2016 auch die Energieklasse C bei Leuchtmitteln abzuschaffen.

Begründet wird das Verbot mit der geringen Energieeffizienz der herkömmlichen Glühbirne: Nur ungefähr fünf Prozent der verbrauchten Energie werden genutzt, um Licht zu erzeugen, der Rest geht als Wärme verloren. Sparsamer sind Energiesparlampen, LEDs und Halogenleuchtmittel. Eine Alternative zu den oft als kalt und ungemütlich empfundenen Energiesparlampen stellen dabei Halogenleuchtmittel in traditioneller Glühbirnenform dar. Hier beträgt die Energieersparnis 30 Prozent.

EU-weit rechnet die Kommission mit Einsparmöglichkeiten für die Verbraucher von jährlich 5-8 Milliarden Euro sowie mit 23 Millionen Tonnen weniger CO₂-Emissionen. Für Deutschland wird mit Einsparungen von jährlich ungefähr 7,5 Milliarden Kilowattstunden gerechnet. Durch den Verzicht auf die herkömmliche Glühbirne ließe sich der jährliche Stromverbrauch in Deutschland damit um die Kapazität von zwei Atomkraftwerken reduzieren. Ein weiteres Argument, das oft gegen Energiesparlampen angeführt wird, ist ihre vermeintlich schlechtere Ökobilanz. Nicht nur wird für die Herstellung ungefähr zehn Mal so viel Energie verbraucht wie bei der Glühbirne, Energiesparlampen enthalten außerdem Quecksilber und müssen als Sondermüll entsorgt werden. Mehrere Untersuchungen, unter anderem von der Zeitschrift „Ökotest“, kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass die Ökobilanz der Energiesparlampe dennoch positiv ist. Dies liegt vor allem an der ungefähr achtmal längeren Lebensdauer und dem geringeren Energieverbrauch im Vergleich zur Glühbirne. – Quelle: EU-Info.de

Ergebnis: Klar ist, Energiesparlampen verbrauchen den Bruchteil der Energie, um das gleiche Licht zu erzeugen, wie eine klassische Glühbirne. **Dafür wäre die gute, alte Glühbirne aber günstiger; eine Sparlampe nicht – vor allem wenn es sich um eine moderne LED-Lampe handelt.**

Auch für die Umwelt scheinen diese Sparlampen nicht so toll zu sein, eine Glühbirne aber ist schnell und einfach produziert. **Für die Produktion einer Energiesparlampe wird hingegen viel mehr Strom benötigt und damit die Umwelt belastet.**



Im Vergleich zur Glühbirne verbraucht die Produktion einer Energiesparlampe zirka zehnmal so viel Energie. – Quelle Preisvergleich.de

➤ **Verbrenner-Verbot ab 2035**

Mit dem Vorschlag wird die Verordnung (EU) 2019/631 geändert, indem ehrgeizigere Standards für die Verringerung der CO₂-Emissionen von neuen Pkw und Kleintransportern festgelegt werden. Im Vergleich zu den für 2021 geltenden CO₂-Emissionszielen müssten bis 2030 die Emissionen von in der EU neu zugelassenen Personenkraftwagen um 55 Prozent und die Emissionen von in der EU neu zugelassenen Kleintransportern um 50 Prozent gesenkt werden.

Bis 2035 müssten die CO₂-Emissionen neuer Pkw und Transporter um 100 Prozent gesenkt werden, alle Neufahrzeuge müssten Null-Emissionen aufweisen. Der Anreiz für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge würde ab 2030 entfallen.

Ergebnis: Der Verband der Automobilindustrie (VDA) hat die Forderung des EU-Parlaments nach einem Verkaufsverbot von Neuwagen mit Verbrennungsmotor ab 2035 kritisiert. Die Abgeordneten hätten **"eine Entscheidung gegen die Bürger, gegen den Markt, gegen Innovation und gegen moderne Technologien getroffen"**, erklärte VDA-Präsidentin Hildegard Müller am Mittwochabend.

"So will diese Entscheidung nicht wahrhaben, dass es in weiten Teilen Europas („und der Welt“ – Zitat der Autoren) keine ausreichende Ladeinfrastruktur gibt. Es ist daher für eine derartige Zielsetzung

schlichtweg noch zu früh. Die Kosten der Verbraucher werden dadurch erhöht, das Verbrauchervertrauen aufs Spiel gesetzt." – Quelle motor1.com

➤ **Zeitumstellung**

Europäische Länder hatten im 20. Jahrhundert Sommervereinbarungen eingeführt, **um Energie zu sparen**, insbesondere in Kriegszeiten oder während der Ölkrise der 1970er Jahre. Seit 1980 gibt es in Deutschland die Sommerzeit, ab jenem Jahr verabschiedete die EU schrittweise Rechtsvorschriften, die den unterschiedlichen Zeitplänen der nationalen Uhrenänderungen ein Ende setzten.

Seit 2001 verpflichtet die EU-Richtlinie 2000/84/EG alle Mitgliedstaaten, am letzten Sonntag im März auf die Sommerzeit umzusteigen und am letzten Sonntag im Oktober wieder auf ihre Standardzeit umzusteigen. – Quelle Heise online

Bei der EU-Umfrage zur Zeitumstellung haben sich mehr als 80 Prozent der Teilnehmer für eine Abschaffung ausgesprochen. Alles deutet nun darauf hin, dass die EU-Kommission dem Votum folgen wird. Quelle: Tagesschau vom 29.08.2018

Ergebnis: Studien dazu lieferten bisher eher ernüchternde Ergebnisse. So ermittelte etwa das Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) 2016 in einer Analyse mehrerer europäischer Studien europaweit **nur einen maximal ein Prozent niedrigeren Stromverbrauch durch die Zeitumstellung.** Modellrechnungen des TAB ergaben **für Deutschland sogar nur einen Rückgang um 0,2 Prozent beim Gesamtstromverbrauch.** Nur geringfügig höher fielen die Ergebnisse aus, die Forscher der Hochschule Ostwestfalen Lippe sowie der Universität Kassel ermittelten: **Danach ermögliche die Zeitumstellung deutschlandweit knapp 0,8 Prozent Energieersparnis.** – Quelle Wirtschaftswoche „Nützt die Sommerzeit dem Klimaschutz vom 25.03.23

➤ **Staubsaugerverbot – Ökodesign-Verordnung (EU) Nr. 666/2013 (Staubsauger)**

1. Stufe: 01. September 2014

Der jährliche Energieverbrauch muss weniger als 62,0 kWh/Jahr betragen. Die Nennleistungsaufnahme muss weniger als 1.600 W betragen. Die Staubaufnahme auf Teppichen muss mindestens 0,70 betragen. Die Staubaufnahme auf harten Böden muss mindestens 0,95 betragen. Außerdem müssen Staubsauger ab diesem Stichtag auch ein EU Label zur Energieverbrauchskennzeichnung tragen (EU Verordnung Nr. 665/2013). Zusätzlich regelt die Verordnung, welche Informationen der Hersteller bezüglich der technischen Dokumentation liefern muss.

2. Stufe: 01. September 2017

Der jährliche Energieverbrauch muss weniger als 43,0 kWh/Jahr betragen.
Die Nennleistungsaufnahme muss weniger als 900 W betragen.
Die Staubaufnahme auf Teppichen muss mindestens 0,75 betragen.
Die Staubaufnahme auf harten Böden muss mindestens 0,98 betragen.
Die Staubemission darf höchstens 1,00 % betragen.
Der Schallleistungspegel darf höchstens 80 dB (A) betragen.
Soweit vorhanden, muss der Schlauch so haltbar sein, dass er auch nach 40.000 Schwenkungen unter Belastung noch verwendbar ist.
Die Motorlebensdauer muss mindestens 500 Stunden betragen.

Diese Verordnung gilt nicht für:

Nasssauger
Kombinierte Nass- und Trockensauger
Industriestaubsauger
Zentralstaubsauger
akkubetriebene Staubsauger
Bohnermaschinen
Staubsauger im Außenbereich – Quelle www.umweltpak.bayern.de

Ergebnis: „Mit einem energieeffizienten Gerät können Sie jährlich bei normaler Nutzung (einmal Staubsaugen pro Woche) **schätzungsweise** 8 bis 15 Euro an Stromkosten sparen gegenüber einem schlechten Gerät oder den bisher üblichen Geräten mit mehr als 1.600 Watt.“ Quelle: Umweltbundesamt

Bis heute liegen keine Nachweise der EU vor, ob und wieviel diese Verordnung an Energieeinsparung bei Strom gebracht hat. Typisch für die Verordnungen der EU.

➤ **Asylrecht**

Mitgliedsstaaten, Kommission und EU-Parlament haben sich auf neue Regeln im europäischen Asylsystem verständigt.

Es geht um fünf Gesetzestexte auf EU-Ebene, die schärfere Asylregeln sowie eine Entlastung von Hauptankunftsländern wie Italien oder Griechenland bewirken sollen. Die EU rechnet in diesem Jahr mit mehr als einer Million Asylanträge, das wäre der höchste Wert seit 2015 und 2016. Knapp ein Drittel davon dürfte auf Deutschland entfallen.

Erstmals sollen Asylverfahren bereits an den EU-Außengrenzen durchgeführt werden. Dazu sollen Asylzentren in Grenznähe entstehen, in denen die Identität von Schutzsuchenden überprüft wird. Mit diesem sogenannten Screening soll erreicht werden, dass Migranten mit geringen Aufnahmechancen erst gar nicht in die EU gelangen. Die Migranten werden dabei als nicht eingereist betrachtet.

Die Mitgliedsländer wollen zunächst 30.000 Plätze in Grenzlagern schaffen, nach vier Jahren sollen es 120.000 sein.

Ein weiterer Punkt der Reform ist die Verteilung von Geflüchteten innerhalb der EU. Die EU-Binnenländer sollen künftig die Aufnahme von Migranten zusagen. Anhand einer Quote soll eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden festgelegt werden. Staaten, die keine oder weniger geflüchtete Menschen aufnehmen, sollen entweder Sachleistungen erbringen oder pro nicht aufgenommenen Geflüchteten 20.000 Euro zahlen.

Ergebnis: Der Migrationsforscher Ruud Koopmans ist überzeugt, dass das neue EU-Asylrecht nichts an den derzeit katastrophalen Zuständen ändern wird: „Die Menschen werden weiterhin im Mittelmeer sterben.“ – Quelle: Deutschlandfunk vom 20.12.23

➤ **Verbot von fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl und Gas**

„Am 7.12. haben sich der Rat der EU und das EU-Parlament vorläufig auf die Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) geeinigt

Im Wohngebäudebestand soll der durchschnittliche Primärenergieverbrauch bis 2030 um mind. 16 % und bis 2035 um mind. 20-22 % gesenkt werden. 55 % der Energieeinsparungen sollen dabei durch Renovierung der Gebäude mit den schlechtesten Werten erreicht werden.

Mit der neuen Einigung werden die Mitgliedstaaten mehr Spielraum zum Erreichen der Gesamtenergieeffizienz haben. Im Gegenzug scheint auch von den Mindesteffizienzstandards in Form der Mindestvorgaben für die Energieeffizienzklassen für Wohngebäude Abstand genommen worden zu sein.

Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Heizungssystemen ergreifen und den schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung fossiler Brennstoffe für Heiz- und Kühlzwecke ermöglichen. **Es soll einen Fahrplan geben, der die schrittweise Abschaffung von Heizkesseln, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, bis 2040 vorsieht.** Ab 2025 sollen Mitgliedstaaten die Subventionierung entsprechender Heizkessel einstellen, **wobei Hybrid-Möglichkeiten (z.B. in Kombination mit einer Wärmepumpe) ausgenommen werden sollen.** – Quelle: RGC news

➤ **Weiterführende Integration der EU in einen Weltstaat/Vereinte Nationen**

Nach den Überlegungen der Autoren Melina C. Duller, Andreas M. Kraxberger, Mara Strozzege und Robin H. Thiedmann – [Weltstaat: Zwischen Utopie und Untergang](#)

Die Notwendigkeit und Möglichkeit eines Weltstaates, der auf staatlicher Souveränität basierende Ordnungen ablöst, wird seit geraumer Zeit in Kultur, Wissenschaft und der politischen Praxis diskutiert. Dieser Beitrag geht jedoch über die normative Debatte hinaus und untersucht, ob sich in der gegenwärtigen Weltpolitik bereits Schritte in Richtung einer weltstaatlichen Ordnung identifizieren lassen. Ausgehend von einem Konzept, das Weltstaatlichkeit als Spektrum minimaler, moderater und maximaler Ausprägungen versteht, identifiziert der Beitrag die Vereinten Nationen und die Europäische Union als minimal- und moderat-weltstaatliche Organisationen. Zudem setzt sich der Beitrag kritisch mit normativen Argumenten für eine weltstaatliche Integration auseinander.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (Seite 5, 3. Absatz, letzter Satz) sieht dieses Szenario vor bzw. schließt es nicht aus!

Ergebnis: Die EU ist nur ein Durchgang zu einer weiteren supranationalen Organisation – dem Weltstaat! **Damit wird der demokratische Einfluß, wie sich seit März 2020 - durch den Ausruf einer weltweiten Pandemie der WHO zeigte – und damit der selbstbestimmte Bürgerwille faktisch abgeschafft. Mit Auswirkungen – wie bekannt – auf Grund- und Menschenrechte überall in der Welt!**

➤ **Internationales Pandemieabkommen (geplant im Mai 2024)**

„Die EU zählt zu den Initiatoren des internationalen Pandemieabkommens und spricht im Entwicklungsprozess mit einer gemeinsamen Stimme aller 27 Mitgliedstaaten. Das Mandat zur Verhandlungsführung in Bereichen mit EU-Kompetenz wurde der EU im März 2022 durch einen EU-Ratsbeschluss erteilt.

Den Verhandlungsprozess koordiniert seitens der Bundesregierung das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt. Darüber hinaus findet ein kontinuierlicher, offener Austausch mit nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren statt.

Bei der Entwicklung des internationalen Pandemieabkommens stehen Transparenz, Kohärenz und Verbindlichkeit für die Bundesregierung an zentraler Stelle. Ein internationales Pandemieabkommen kann nur dann erfolgreich sein, wenn es gut in die globale Gesundheitsarchitektur eingebettet ist und existierende Lücken nachhaltig schließt.“ – Quelle: Bundesministerium für Gesundheit vom 20.12.23

Ergebnis: „Während der gesamten Covid-19-Pandemie wurden Maßnahmen basierend auf Spekulationen und Zahlen ergriffen, die sich als Irrtum entpuppten. Die WHO rief eine Pandemie aus, obwohl viele der deklarierten "Covid-Toten" mit und nicht an dem Virus starben und Deutschland nachweislich Ende 2020 keine Übersterblichkeit verzeichnete sondern eine Untersterblichkeit von 11 % im Verhältnis zu den Vorjahren 2015-2020. Aufgrund falscher Zahlen der

Intensivbettenbelegung wurden unangemessen harte Maßnahmen beschlossen und durchgesetzt, die unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf die körperliche und geistige Verfassung der Menschen, ganz besonders der Kinder, sowie ungerechtfertigte materielle und wirtschaftliche Schäden angerichtet haben.

Die WHO will nun in ihren 194 Mitgliedsstaaten ein globales Pandemie-Abkommen einführen, das ihr von jetzt an die **alleinige Entscheidungsmacht bei der Vorgehensweise** in einer Pandemie sichern soll.

Die WHO kann nicht auf einem globalen Niveau jegliche Maßnahmen bestimmen, zumal die Ausgangslage in den verschiedenen Mitgliedsstaaten nicht unterschiedlicher sein kann.

Die bisher ergriffenen Covid-19-Massnahmen seitens des Bundestages verursachten immense Kollateralschäden. Was passiert, wenn eine externe Instanz zukünftig das Vorgehen in Deutschland in einer Pandemie bestimmen soll?

Zumal sind die Mitglieder der WHO sind keine demokratisch gewählten Volksvertreter!“ – Quelle: www.petitionen.com

➤ **Die Basis für die Finanzierung des Haushalts der EU**

Das BIP (Bruttoinlandsprodukt) ist das Maß für die gesamte Produktion innerhalb der Grenzen eines Landes, unabhängig wem die Produktionsmittel gehören.

Das Bruttonationaleinkommen (BNE, alte Bezeichnung: Bruttosozialprodukt) hingegen bezeichnet die Summe der Einkommen, die die Bewohner eines Staates innerhalb eines Jahres erwirtschaftet haben. Die Berechnung ist unabhängig davon, ob die Einkommen im Inland oder im Ausland erzielt wurden. Das BNE ist jedoch die Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge der jeweiligen Länder an den EU-Haushalt.

Ergebnis: Es misst aber nur wirtschaftliche Gegebenheiten und **macht keine Aussage zum allgemeinen Lebensstandard. – Als statistische Durchschnittsgröße versteckt es die meist extremen Einkommensunterschiede in einem Land (regionale und soziale).**

➤ **Netto-Zuwendungen der EU an bestimmte Länder und ihr Bevölkerungsanteil**

Mit einem Anteil von 18,8 % an der gesamten EU-Bevölkerung ist Deutschland mit deutlichem Abstand der bevölkerungsreichste Mitgliedstaat, gefolgt von Frankreich (15,2 %), Italien (13,1 %), Spanien (10,7 %) und Polen (8,2 %).

Die größten Netto-Zuwendungen (Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen von der EU) erhalten jedoch in der Reihenfolge Polen, Belgien, Rumänien, Ungarn, Griechenland, Portugal, Tschechien, Spanien, Luxemburg, Slowakei, Litauen, Bulgarien, Kroatien, Lettland, Estland etc..

Ergebnis: Es erfolgt eine Umverteilung von Staaten mit höherem Bevölkerungseinkommen hin zu Staaten mit geringerem Einkommen und damit dauerhafte Subventionierung von leistungsfeindlichen Anreizen bei gleichzeitigem Aufbau von Wettbewerbern, die mit Hilfe dieser Zuschüsse Preisdumping gegenüber den Geberländern praktizieren.

Zudem ist keinem zu erklären, warum gerade Belgien und Luxemburg auf der Liste der Netto-Empfänger ganz weit oben stehen. Und große Länder wie Polen und Spanien ebenfalls.

Zusammenfassend, die EU ist ein Staatenverbund mit ausschließlich völkerrechtlichen Verträgen zwischen den Mitgliedsstaaten, hat keine europäische Verfassung und damit auch keine gemeinsamen demokratisch verfassten Grundlagen, auf die sich eine unabhängige Rechtsprechung aufbaut. Dennoch greift sie in die Verfassung der Nationalstaaten ein und vertritt eigenmächtig die Staaten auf internationaler Ebene und schließt Verträge ohne parlamentarische Kontrolle mit Internationalen Organisation, NGO's und Unternehmen ab.

Das Europäische Parlament hat nur eine eingeschränkte demokratische Legitimation und widerspricht damit auch dem grundlegenden demokratischen Ansatz „Alle Macht geht vom Volke aus“!

Daher müssen dringend an folgenden Schwerpunkten demokratische Reformen vorgenommen werden, ansonsten bleibt nur die Rückbesinnung auf die Grundlagen der EWG, einer reinen und schon damals voll funktionierenden Wirtschaftsgemeinschaft:

1. EU hat keine Legitimation durch ein Staatsvolk

Um sich demokratisch zu legitimieren, benötigt sie eine europäische Verfassung und ein klar definiertes Staatsvolk!

Ansonsten kann jeder Staat Mitglied werden, auch außerhalb des geografischen Europas, aber aus der EU kann keiner ausgeschlossen werden. Auch nicht, wenn er gegen Ziele, Werte oder Erklärungen verstößt!

Diese Prinzipien verstoßen grundlegend gegen jede demokratische Struktur.

2. Weiterführende Integration zu Weltstaat

Die EU soll nur Durchgangsstation für einen Weltstaat sein. Die Völker Europas sollen in einem späteren Weltstaat aufgehen, **ohne Zustimmung der nationalen Parlamente!**

3. Ziele der EU

Die EU-Ziele wie, Beitrag zur Solidarität und gegenseitigen Achtung der Völker, zu freiem und fairem Handel, strikte Einhaltung des Völkerrechts **besitzen keine eigene Rechtskraft! Sie sind also für jedermann nicht einklagbar!**

Dennoch haben die Ziele der EU einen wichtigeren Stellenwert als nationale Verfassungen! **Sie greifen, obwohl sie keine Rechtskraft besitzen, in die Verfassungen der Staaten ein!**

Die nationalen Parlamente sind **nur** Subsidiaritätswächter und **haben selber umgekehrt keinen Einfluss.**

Die EU ist eigentlich für nichts rechtlich zuständig, greift aber in die Rechte der Nationalstaaten bis ins Detail massiv ein.

Dies gilt **insbesondere für die Politikbereiche mit ausschließlicher Zuständigkeit EU-Kommission (Innen-, Außen-, Sicherheits-, Wettbewerbs-, Außenhandels-, Entwicklungszusammenarbeitspolitik und Übereinkommen mit der Welthandelsorganisation). Hierzu bedarf es auch keiner Konsultation oder Zustimmung des Europäischen Parlaments, geschweige denn der nationalen Parlamente!**

4. Keine eigene Rechtskraft oder bindende Wirkung zur Charta der Grundrechte und 50 Erklärungen sowie der 15 seitigen Erklärungen einzelner Mitgliedstaaten

Die EU definierte selber Werte, Erklärungen, die aber **keinerlei Rechtskraft besitzen. Selbst das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, stützt sich auf freiwillig und demokratisch von ihren Mitgliedsländern vereinbarte Verträge.**

Es sind lediglich Absichtserklärungen, ohne entsprechende Handlungen und Konsequenzen!

5. Statt Reformation der EU erfolgt Anpassung der nationalen Verfassungen

Die **notwendige Einstimmigkeit der Beschlüsse** der nationalen Regierungen bei Änderungen der EU-Verträge, die meist nicht gegeben ist, **führt dazu, dass die Regierungen daher einfacher und ohne große Widerstände lieber die Änderungen ihrer nationalen Verfassungen vornehmen.**

Dies gilt leider auch für ordentliche Änderungsverfahren, **die nur in Zusammenarbeit aller Organe der EU vorgenommen werden können,** so dass

auch hier die Regierungen lieber den bequemsten und schnellsten Weg über ihre nationalen Verfassungen gehen!

Eine zutiefst verfassungsfeindliche Vorgehensweise gegenüber den Nationalstaaten!

6. Die undemokratischen und nicht legitimierten Organe der EU

- **EU-Kommission** hat **überwiegend das alleinige Initiativrecht im EU-Gesetzgebungsverfahren. Die Kommissare entstammen den Parteien der Regierungen.** Es erfolgt keine Direktwahl des Kommissionspräsidenten durch EU-Bevölkerung. Einzelne Mitglieder der EU-Kommission können vom Parlament nicht abgelehnt werden. **Da sie – die Regierung der EU - keinerlei Verantwortung trägt, haftet sie persönlich auch nicht für Fehler!**
- **Keine demokratische Legitimation des Europäischen Rates** (Vertretung der Regierungen). Dennoch **bestimmt der Europäische Rat die rechtsverbindliche Richtlinie für EU-Kommission.** Der Europäische Rat nominiert EU-Kommissionspräsidenten und nimmt damit Einfluss auf die Exekutive der Kommission. **Entscheidendes Beschlussorgan für die Außenpolitik ist der Europäische Rat (Vertretung der Regierungen) und nicht das Europäische Parlament. Über Reformen des EU-Vertrages und die Leitlinien entscheidet allein der Europäische Rat.** Vereinfachte Änderungsverfahren des Europäischen Rates (Vertreter der Regierungen) **erfordern nicht unbedingt die Beschlüsse der nationalen Parlamente.** Fehlende Transparenz und Nichtöffentliche Treffen der Rates der EU, damit ist dem Einfluss von Lobbyisten/NGOs Tür und Tor geöffnet.

Auch der Europäische Rat trägt keinerlei Verantwortung und haftet daher persönlich für Fehler nicht!

- **Europäisches Parlament** hat **kein Initiativrecht und kann daher keine Gesetzesvorlagen einbringen,** die hat nur die EU-Kommission. Fragerecht des Parlaments gegenüber **Europäischen Rat** besteht, **dieser muss aber nur freiwillig antworten.** Nur mit 2/3 Mehrheit ist ein Misstrauensvotum gegenüber EU-Kommission möglich, die entspricht massiv undemokratischen – also den **einfachen Mehrheitsentscheidungen widerstrebenden – Prinzipien!**

7. Finanzierung und Kosten der EU

Die EU finanziert sich hauptsächlich (derzeit 70%) aus Zahlungen der Mitgliedsstaaten, die vom Wohlstand des jeweiligen Mitgliedstaats abhängigen Anteil ihres Bruttonationaleinkommens (BNE) – max. 1,4 % des BNE bis 2027 – einzahlen. Nicht nur die Basis der Ermittlung, sondern auch die Höhe und Verwendung sind willkürlich gewählt!

So tragen immer wieder bestimmte Mitgliedstaaten mehr zum EU-Haushalt bei als sie daraus erhalten. **Andere Mitgliedstaaten zahlen weniger ein, während sie mit am stärksten von den Zuwendungen profitieren.**

Dabei gilt der Grundsatz, dass sich Ausgaben und Einnahmen die Waage halten müssen. Da dies jedoch generell nicht ausreicht, arbeitet man **systematisch an der Einführung neuer Eigenmittel für den EU-Haushalt. So kam 2021 einer mengenbezogenen Abgabe auf nicht recycelbare Plastikverpackungen in jedem Land dazu.**

Angefangen von Residenzzulagen, über Tagegelder bis hin zu Ruhegehältern sind Mitglieder der Kommission überversorgt. **Das Haushaltsrecht wird nicht alleine vom Parlament vorgenommen! Und damit unterliegt es keiner eindeutigen öffentlichen Kontrolle!**

8. Unerlaubte Staatsfinanzierung

Geschäftsbanken können über Staatsanleihen Kredite der EZB erhalten und ermöglichen so die **Staatsfinanzierung indirekt über die EZB.** Die EZB darf dieses ganz bewusst aber nicht!

9. Gerichtsbarkeit unterliegt keinem parlamentarischen Einfluss

Die Richter werden von den Mitgliedsstaaten entsandt, **werden weder gewählt, noch vom Parlament bestimmt!**

Die EU im aktuellen Zustand hat aber auch gar nichts mit wahren demokratischen Prinzipien zu tun, sondern ähnelt einer administrativen Behörde – also eines autokratischen Systems -, die sich bei Unterzeichnung der EU-Verträge auch als solche verstand.

Daher muss sie dringend demokratisch reformiert werden. Gelingt das nicht, so müssen die EU-Verträge zugunsten der Wiedereinführung der EWG gekündigt werden!

Ganz entscheidet für das Überleben der EU wird sein, ob und wie sie zur Herrschaft des Volkes zurückkehrt, bei dem alle Macht vom Parlament, das durch Wahlen erfolgt, ausgeht.

Denn Freiheit, Gerechtigkeit gegenüber jedermann und Aufstiegsmöglichkeiten eines jeden Einzelnen kann nur durch eine wahre Demokratie – **entschieden wird von unten nach oben** - gesichert und weiterentwickelt werden.

Dazu bedarf es aber stets der **Übernahme von persönlicher Verantwortung und die damit stets verbundene persönliche Haftung aller Organe der EU gegenüber den Bürgern!**

Denn bei Wahlen werden Personen – Abgeordnete – bestimmt, die die Vertretung der Bürger wahrnehmen sollen. Daher entspricht auch die fast ausschließliche Entsendung über

Parteien nicht wahren demokratischen Einstellungen und führt dazu, dass die Verantwortlichen sich nicht wirklich für etwas zuständig fühlen!

Dies ist, durch die Einführung einer EU-Staatshaftung, entscheidend für die Zukunft, in einem wirklich demokratischen Europa!

Ihre „Till Eugenspiegel“s

01.03.24

Anmerkungen:

Wir danken an dieser Stelle ausdrücklich der, wie immer exzellenten Arbeit der Autoren von Wikipedia, auf die wir als prägnante, kurze und umfassende Kurzdarstellungen zu den Verfassungsorganen in Form umfangreicher Texte zurückgegriffen haben!

Darüber hinaus gehende Übernahme von Texten haben wir einzeln durch Zitate gekennzeichnet!